

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1775/2023/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 02.01.2023
Bearbeiter: Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	23.02.2023	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	28.02.2023	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	14.03.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	21.03.2023	öffentlich

Herrichtung eines Wasserspielplatzes; Antrag der SPD Appen

Sachverhalt:

Die SPD Appen beantragt den Spielplatz Eekhoff zum Wasserspielplatz zu erweitern bzw. umzubauen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf dem Spielplatz Eekhoff sind die Doppelschaukel, der Federwipper und der Spielturm abgängig und sollten zeitnah ersetzt werden. Die Idee Wasserspielelemente zu integrieren bzw. den Spielplatz neu zu gestalten, kann zum jetzigen Zeitpunkt sehr gut berücksichtigt werden, allerdings sind hierbei einige Dinge zu beachten.

Zudem sollte, sofern der Spielplatz neugestaltet wird, auch das Thema Inklusion auf dem Spielplatz Berücksichtigung finden. Denn auch Kinder mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen sollten die Möglichkeit bekommen im öffentlichen Raum gemeinsam zu spielen und sich weiterzuentwickeln.

Generell sollte sich ein Wasserspielplatz durch die vielfältigen Spielmöglichkeiten mit dem Wasser auszeichnen. Auf Wasserspielplätzen sind oftmals Matschanlagen, Nebeldüsen, Wasserfontänen und auch Wasserläufe vorzufinden.

Bei dem Aufbau und Betrieb von Wasserspielelementen auf öffentlichen Spielplätzen sind allerdings einige Aspekte zu berücksichtigen. Unter anderem die DIN 18034 – Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb von Spielplätzen und Freiräumen zum Spielen und die DIN EN 1176 – sicherheitstechnische Anforderungen an Kinderspielgeräte sind zu beachten.

Entscheidet sich die Gemeinde für einen Wasserspielplatz, so sind damit Verpflichtungen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltung verbunden, die immer auch kostenwirksam sind.

Beispielsweise hat ein Standort unter Bäumen zwar den Vorteil von Schatten, aber den Nachteil von starkem Schmutzeintrag. Eine Alternative wäre hier ein Sonnensegel.

Grundsätzlich bedingen Wasserspielplätze immer einen höheren Unterhaltungsaufwand als Spielplätze ohne Wasser. Sind feine Düsen oder Nebel geplant, so sollten diese unbedingt geschützt beziehungsweise nicht zugänglich installiert werden, um einen Schmutzeintrag zu verhindern. Auch die Materialwahl hat Einfluss. Einige der versiegelten und dauerhaft wasserbenetzten Flächen neigen zur Verschmutzung beziehungsweise Veralgung und Bildung von rutschigen Schmierbelägen. Sie stellen, nicht nur bei Böschungen, eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit dar und müssen im Rahmen der Unterhaltung permanent entfernt werden. Gerade Kunststoffbeläge neigen zu Schmierfilmen mit der Gefahr des Ausrutschens. Gut geeignet sind zum Beispiel Natursteine.

Um insbesondere Ertrinkungsunfälle zu vermeiden sind einige Regeln zu beachten:

- Wasserflächen sollten für unter 3-Jährige Kinder nicht zugänglich sein, da diese bereits in sehr kleinen und flachen Wasseransammlungen ertrinken können. Dafür verantwortlich ist der sogenannte Stimmritzenkrampf, ein Schutzreflex der verhindern soll, dass Wasser in die Lunge eindringt. Dieser Reflex wird aktiviert, wenn ein Kleinkind beispielsweise mit dem Gesicht in eine Wasseransammlung fällt. Es hört dann auf zu atmen.
- Bei Kindern über 3 Jahre ist eine Wassertiefe von maximal 20cm vertretbar. Bei Wassertiefen von mehr als 20 cm ist eine sichere Gestaltung, zum Beispiel mit Hilfe einer mindestens 1 Meter hohen Einfriedung, die nicht zum Überklettern verleitet, erforderlich.
- Bei Kindern ab 6 Jahren wird eine Wassertiefe von 40 cm empfohlen.
- Die Nutzung von Regenwasser für Spielzwecke sollte im Einzelfall mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt werden.

Bezüglich der Wasserqualität verweist die DIN 18034 für stehende Gewässer auf die Badegewässerverordnung. Es muss darauf geachtet werden, dass ein regelmäßiger Austausch des Wassers gewährleistet ist, der sich nach den Nutzungsintensitäten richtet. Sofern anzunehmen ist, dass Kinder das Wasser, z.B. bei einer Matschanlage trinken können, gilt die Trinkwasserverordnung. Davon ist immer auszugehen, wenn die Stelle des Wasseraustritts nicht unmittelbar über dem Boden liegt. Ein Hinweisschild, dass es sich nicht um Trinkwasser handelt ist unzureichend. Pumpen und Zapfstellen sollten einmal täglich durchgespült werden. Diese Forderung ist auf den meisten Spielplätzen schon allein aufgrund der Nutzungsintensität gegeben.

Die maximal zulässige Wassertiefe für öffentliche Spielplätze ist mit 40 cm festgelegt. Dabei muss die Wassertiefe ohne Höhengsprünge gleichmäßig zunehmen, so dass ein sicherer Zu- und Abgang möglich ist. Die Bodenfläche von Wasserbecken muss rutschhemmend und leicht zu reinigen und das Wasser leicht auszutauschen sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kleinkinder bis zu drei Jahren niemals unbeaufsichtigt an oder in die Nähe von Wasserflächen jedweder Tiefe spielen sollten.

Des Weiteren ist die Machbarkeit der Wasserversorgung zu prüfen. Denn die Verwaltung kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Auskunft darüber geben, ob eine Wasserversorgung über einen Brunnen an dieser Stelle möglich ist oder mittels Trinkwasserleitung und Pumpe erforderlich ist.

Finanzierung:

Die Kosten für die Prüfung der Machbarkeit sind von der Gemeinde zu tragen.

Fördermittel durch Dritte:

Sofern die Umsetzung des Wasserspielplatzes möglich ist, kann geprüft werden inwiefern Fördergelder für die Maßnahme beantragt werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt,
der Bauausschuss empfiehlt,
der Finanzausschuss empfiehlt,
die Gemeindevertretung beschließt, die Machbarkeit eines Wasserspielplatzes durch ein Ingenieurbüro prüfen sowie ein Entwurf inklusive Kostenschätzung erstellen zu lassen und die dafür benötigten finanziellen Mittel im Haushalt bereitzustellen.

Lütje
(Bürgermeister)

Anlagen: - Antrag der SPD Appen